

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Z1. 01041/70-Pr. A1b/85

II-3601 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 10. DEZ. 1985

1634 IAB

1985 -12- 17

zu 1643/J

Gegenstand: 3. Forstgesetzverordnung

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Brandstätter und Genossen, Nr. 1643/J, betreffend 3. Forstgesetzverordnung, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1:

Für die Erlassung einer 3. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen

- ist es erforderlich, daß neue wissenschaftliche Erkenntnisse, im Besonderen über wirkungsbezogene Immissionsgrenzwerte für jene Stoffe vorliegen, von denen bereits bekannt ist, daß sie unter noch zu definierenden Voraussetzungen forstschädlich sein können,

- 2 -

- neue Schadstoffe auftreten und ihre Grenzwerte wissenschaftlich nachprüfbar festliegen,
- neue wissenschaftliche Erkenntnisse über das Zusammenwirken verschiedener Stoffe (Synergismus) vorliegen, oder
- der Nachweis erbracht würde, daß die geltenden Immissionsgrenzwerte nicht entsprechen.

Zu 2:

Da derzeit keine der unter Punkt 1 genannten Voraussetzungen gegeben ist, sind interministerielle Verhandlungen über eine 3. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen noch nicht aktuell. Die für die Vollziehung zuständigen Landesbehörden sollten viel mehr die 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen konsequent anwenden.

Zu 3:

In Österreich wurde zur Intensivierung der Waldschadensforschung die "Forschungsinitiative gegen das Waldsterben" mit den drei Arbeitsgruppen Emissionen, Immissionen und Fernerkundung begründet. Das koordinierte Forschungsprogramm der Arbeitsgruppe Immissionen arbeitet an den Bereichen Diagnostik, Kausalität und Therapie.

Insgesamt wurden bisher, mit Stand Oktober 1985, im Rahmen der Forschungsinitiative 52 Projekte mit einem Gesamtbetrag von 29 Millionen Schilling gefördert.

Den Ergebnissen dieser Forschungsbemühungen kann nicht vorgegriffen werden und es ist daher derzeit nicht möglich, einen Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem mit der Erlassung einer 3. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen zu rechnen ist.

- 3 -

Zu 4:

Die Erhebungen im Rahmen des österreichischen flächendeckenden Bioindikatornetzes sollen Daten über den Stand und die Entwicklung von Immissionseinwirkungen auf den Wald an Hand von Nadelanalysen liefern. Diese Erhebungen orientieren sich an den durch die Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen festgelegten Grenzwerten und nicht umgekehrt. Hauptziel der ebenfalls bundesweiten Waldzustandinventur ist die zuverlässige Erfassung von Zustandsveränderungen der Baumkronen. Die wiederholten Stichprobenerhebungen geben zwangsläufig jährlich einen aktuellen Überblick über das Ausmaß der Waldschädigungen und Waldkrankheiten. Eine direkte Rückwirkung auf die genannte Verordnung als gesetzliche Bestimmung ist nicht gegeben.

Der Bundesminister